

# **Bedarfsplan für den Planungsbereich Hamburg**

**der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg,  
der Landesverbände der Krankenkassen und  
der Ersatzkassen gemäß § 99 Abs. 1 SGB V  
i.V.m § 12 der Zulassungsverordnung für Ärzte**

**zum 01.07.2013**

## Vorwort

Die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg (KVH) legt im Einvernehmen mit den gesetzlichen Krankenkassen in Hamburg den ersten Bedarfsplan unter der neuen Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) vor. Die Bedarfsplanung für die Zulassung von Ärzten und Psychotherapeuten erscheint nun in einem neuen Gewand.

Mit dem Versorgungsstrukturgesetz (VStG) wurde der GBA beauftragt, die seit 1992 gültigen, recht starren Regelungen zur Planung von Bedarfsnotwendigkeiten in der ambulanten medizinischen und psychotherapeutischen Versorgung zu aktualisieren und zu flexibilisieren. Der GBA ist diesem Auftrag fristgemäß durch den Erlass einer neuen Richtlinie zum 31. Dezember 2012 nachgekommen.

In dieser neuen Richtlinie wurden die Verhältniszahlen der Arztgruppen fortentwickelt, die Planungsräume neu zugeschnitten und die Arztgruppen diesen Planungsräumen zugeordnet. Gleichzeitig gab es erste Rahmenvorgaben des GBA für die Umsetzung durch die örtlichen Gremien. Diese Arbeit ist noch nicht vollständig abgeschlossen.

Wesentlicher Reformschritt des VStG war die Schaffung einer regionalen Kompetenz. Im Gegensatz zur bislang gültigen Bedarfsplanung ist es den Versorgungspartnern auf Landesebene, also den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen sowie der Kassenärztlichen Vereinigung, nun möglich, bei Bedarfsnotwendigkeit einvernehmlich von den Vorgaben des GBA abzuweichen.

Kann ein Einvernehmen über den Bedarfsplan nicht erreicht werden, ist als für die Entscheidung zuständiges Gremium der Landesausschuss bestimmt. Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Hamburg hat sich am 30. Januar 2013 neu konstituiert. Neben der genannten Schiedsstellenfunktion obliegt es dem Landesausschuss, bei festgestellter Über- oder Unterversorgung die notwendigen Entscheidungen zu treffen. So hat er bereits im Februar festgestellt, dass die bislang bundesweit nicht beplanten Arztgruppen nunmehr der Bedarfsplanung in Hamburg unterworfen sind und dass in jeder Gruppe ein Versorgungsgrad vorliegt, der weitere Zulassungen nicht ermöglicht. Damit unterliegen in Hamburg alle Arztgruppen – mit Ausnahme der Arztgruppe der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen – der Bedarfsplanung.

Vor diesem Hintergrund hat die KV Hamburg den vorliegenden Bedarfsplan aufgestellt und mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen Einvernehmen erzielt. Der Bedarfsplan umfasst nicht nur den zentralen Teil der Anwendung der Verhältniszahlen auf die Hamburger Verhältnisse und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den Zulassungsausschuss, sondern er stellt auch die für die Bedarfsplanung wesentlichen Daten zusammen.

Abweichungen von der GBA-Richtlinie enthält dieser Bedarfsplan, der zum 1. Juli 2013 in Kraft tritt, nicht. Insbesondere die im politischen Raum bereits intensiv diskutierte Frage, ob für einzelne Planungsgruppen in Hamburg eine kleinräumige Bedarfsplanung erforderlich ist, kann mit diesem Bedarfsplan noch nicht angesprochen werden. Hierzu fehlen wesentliche Grundlagen wie der von der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz in Auftrag gegebene „Morbidityatlas“ für Hamburg sowie Darstellungen der KVH zur tatsächlichen Versorgungssituation innerhalb der Stadt.

Im Ergebnis sieht der Bedarfsplan für alle Versorgungsebenen ein einheitliches Plangebiet vor, das sich mit den Stadtgrenzen der Freien und Hansestadt deckt. Hamburg ist raumplanerisch sowohl Mittelbereich als auch Kreis, Raumordnungsregion und Bundesland (KV-Bezirk). Für alle Arztgruppen in Hamburg ist eine Überversorgung festgestellt worden. Daraus folgt, dass weitere Zulassungen allenfalls im Wege einer Sonderbedarfszulassung oder wegen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfes erfolgen könnten.

Zudem hat der Zulassungsausschuss gemäß den gesetzlichen Vorgaben nun zu prüfen, ob der Antrag auf Ausschreibung eines Arztsitzes abgelehnt werden muss, weil für die Nachbesetzung dieses Arztsitzes eine Versorgungsnotwendigkeit nicht gesehen wird. Lässt der Zulassungsausschuss eine Ausschreibung nicht zu, hat der betroffene Arzt einen Entschädigungsanspruch gegen die KVH.

Der neue Bedarfsplan ist durch die KVH aufgestellt worden. Die Krankenkassenverbände haben am 28.06.2013 ihr Einvernehmen erteilt. Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg als aufsichtsrechtliche Behörde war in die Aufstellung des Bedarfsplans eingebunden und hat mitgeteilt, dass sie keine Beanstandungen erhebt. Damit kann die KVH den Bedarfsplan fristgerecht zum 01.07.2013 in Kraft setzen. Durch das neue Gewand des Bedarfsplanes werden die Rahmenbedingungen der Planung der ambulanten ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung transparent gemacht.

Die Bedarfsplanung ärztlicher und psychotherapeutischer Versorgung steht immer im Spannungsfeld der vom GBA gemachten Vorgaben, der finanziellen Rahmenbedingungen und den Versorgungswünschen der Bevölkerung. Der vorliegende Bedarfsplan wird helfen, hierzu Kompromisse vorzubereiten und eine sachliche Debatte zu führen.

Hamburg, 30.06.2013

# Inhaltsverzeichnis

- 1 Regionale Versorgungssituation
  - 1.1 Ärztliche Versorgung
  - 1.2 Einrichtungen der Krankenhausversorgung und sonstige medizinische Versorgung
    - 1.2.1 Ermächtigungen und Institutsermächtigungen
    - 1.2.2 Hochschulambulanzen nach § 117 SGB V
    - 1.2.3 Psychiatrische Ambulanzen nach § 118 SGB V
    - 1.2.4 Sozialpädiatrische Zentren nach § 119 SGB V
    - 1.2.5 Einrichtungen nach § 115b SGB V, die die räumlichen Voraussetzungen nach der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zum ambulanten Operieren erfüllen
    - 1.2.6 Ambulante Behandlungen und Erbringung von hochspezialisierten Leistungen in den Krankenhäusern gemäß § 116b SGB V
    - 1.2.7 Sonstige
  - 1.3 Demographie und soziodemografische Faktoren
  - 1.4 Geographische Besonderheiten
  - 1.5 Ziele der Bedarfsplanung
- 2 Bedarfsplanung
- 3 Planungsblätter
  - Anlage 1 zu 1.2.1
  - Anlage 2 zu 1.2.1
  - Anlage zu 1.2.2
  - Anlage zu 1.2.4
  - Anlage zu 1.2.5
  - Anlage zu 1.2.6
  - Anlage zu 1.2.7
  - Anlage zu 1.3
  - Anlage 2.2 einschließlich Berechnungsgrundlage zum Psychotherapeuten-Versorgungsgrad
  - Anlage 2.3

# 1. Regionale Versorgungssituation

Die Bedarfsplanung auf der Grundlage der bis zum 31.12.2012 gültigen Richtlinie, in der Agglomerationsräume mit mehr als 300.000 Einwohnern in einem Kreistyp zusammengefasst waren, hat bereits bei ihrem Inkrafttreten im Jahr 1994 dazu geführt, dass für alle bedarfsgeplanten Arztgruppen in Hamburg Versorgungsgrade von mehr als 100% ausgewiesen wurden. In einigen Arztgruppen lag der Versorgungsgrad nahe der 110% - Grenze, in vielen Arztgruppen auch - zum Teil deutlich – darüber. Entsprechend ist das Angebot an ärztlicher Versorgungskapazität in Hamburg bis in die Subspezialisierungen hinein unter den Bedingungen der Bedarfsplanung als vergleichsweise sehr gut zu beschreiben, selbst unter Berücksichtigung der zunehmenden Verlagerung von ehemals ausschließlich stationär erbringbaren Leistungen in den ambulanten Bereich.

## 1.1 Ärztliche Versorgung

Durch die mit dem Gesundheits-Modernisierungs-Gesetz (GMG) geöffnete Möglichkeit, Versorgung auch durch angestellte Ärzte sicherzustellen und damit das Synonym Vertragsarzt = selbständig tätiger Arzt aufzulösen, vollzieht sich auch in Hamburg ein allmählicher Wandel in Richtung auf größere Einheiten. Medizinische Versorgungszentren und die Anstellungsmöglichkeiten für Ärzte bei zugelassenen Vertragsärzten haben zu einer Verminderung der Zahl der Praxisstandorte geführt; tendenziell werden damit längere Wege für Patienten verbunden sein. Diese Anstellungsmöglichkeiten folgen aber den geänderten Lebensplänen in unserer heutigen Gesellschaft, die der Familie und der Privatsphäre sowie dem Beruf eher Gleichrangigkeit einräumen. Damit stellt sich die Frage, ob sich hieraus Folgen für die Versorgung ergeben.

Die Reduktion von Praxisstandorten hat sich in den letzten Jahren nicht gleichmäßig über die gesamte Fläche der Freien und Hansestadt Hamburg vollzogen. In betroffenen Regionen konnte die Sicherstellung der ambulanten Versorgung durch Sonderbedarfszulassungen oder Zweigpraxen weiterhin gewährleistet werden. Die zum 1.1.2012 in Kraft getretene veränderte Zulassungsverordnung für Ärzte gibt heute die Möglichkeit, die Aufgabe eines Standortes/Verlegung einer Praxis zu verhindern, wenn dadurch Sicherstellungsprobleme aufzutreten drohen.

Außerhalb der üblichen Praxiszeiten wird die ambulante Versorgung durch den Ärztlichen Notfalldienst Hamburg sichergestellt. Zwei Notfallpraxen stehen in den Abendstunden und am Wochenende sowie an Feiertagen neben dem Hausbesuchsdienst zur Verfügung, der in den Abend- und Nachstunden erreichbar ist. Für die jungen Mitbürger steht der kinderärztliche Notfalldienst zur Verfügung, der von niedergelassenen Kinderärzten organisiert an den vier Kinderkliniken in Hamburg ausgeübt wird und – neben Hausbesuchsdienst und Notfallpraxen – die Wochenendversorgung der Kinder sicherstellt.

Die vertragsärztliche Versorgung ist in folgende Bereiche gegliedert:

- Hausärztliche Versorgung
- Allgemeine fachärztliche Versorgung
  - Augenärzte
  - Chirurgen
  - Frauenärzte
  - Hautärzte
  - HNO-Ärzte
  - Nervenärzte
  - Orthopäden
  - Psychotherapeuten
  - Urologen
  - Kinderärzte
- Spezialisierte fachärztliche Versorgung
  - Anästhesisten
  - Fachinternisten
  - Kinder- und Jugendpsychiater
  - Radiologen
- Gesonderte fachärztliche Versorgung
  - Humangenetiker
  - Laborärzte
  - Neurochirurgen
  - Nuklearmediziner
  - Pathologen
  - Physikalische- und Rehabilitationsmediziner
  - Strahlentherapeuten
  - Transfusionsmediziner

## **1.2 Einrichtungen der Krankenhausversorgung und sonstige medizinische Versorgung**

### **1.2.1 Ermächtigungen und Institutsermächtigungen (Anlage 1 und 2 zu 1.2.1)**

Die Zulassungsausschüsse können über den Kreis der zugelassenen Ärzte hinaus weitere Ärzte, insbesondere in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation oder in besonderen Fällen Einrichtungen zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung, ermächtigen, sofern dies notwendig ist, um eine bestehende oder unmittelbar drohende

Unterversorgung abzuwenden oder einen begrenzten Personenkreis zu versorgen, beispielsweise Rehabilitanden in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation oder Beschäftigte eines abgelegenen oder vorübergehenden Betriebes.

Darüber hinaus können die Zulassungsausschüsse Ärzte und in Ausnahmefällen ärztlich geleitete Einrichtungen zur Durchführung bestimmter, in einem Leistungskatalog definierter Leistungen auf der Grundlage des EBM ermächtigen, wenn dies zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung erforderlich ist.

Die Zulassungsausschüsse können ferner ohne Prüfung eines Bedürfnisses auf Antrag Ärzte und ärztlich geleitete Einrichtungen für Zytologische Diagnostik von Krebserkrankungen sowie ambulante Untersuchungen und Beratungen zur Planung der Geburtsleitung im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigen:

Jede Ermächtigung ist zeitlich, räumlich und ihrem Umfang nach zu bestimmen. Außerdem ist festzulegen, ob der ermächtigte Arzt oder Einrichtung unmittelbar oder auf Überweisung in Anspruch genommen werden kann.

Zur Abbildung der Versorgungssituation vor Ort sollen nach § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie Ermächtigungen bei der Bedarfsplanung Berücksichtigung finden. Das Maß der Anrechnung von ermächtigten Einrichtungen soll regional einvernehmlich zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen, den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen festgelegt werden. Der Gemeinsame Bundesausschuss wird voraussichtlich innerhalb des Jahres 2013 erneut über die Anrechnung von ermächtigten Einrichtungen beraten. Die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg, die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen haben sich darauf verständigt, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss zu beschließende Anrechnungsfähigkeit umzusetzen, sofern keine regionale Abweichung geboten ist.

### **1.2.2 Hochschulambulanzen nach § 117 SGB V**

Nach § 117 Abs. 1 SGB V ist der Zulassungsausschuss verpflichtet, auf Verlangen von Hochschulen oder Hochschulkliniken die Ambulanzen, Institute und Abteilungen der Hochschulkliniken (Hochschulambulanzen) zur ambulanten ärztlichen Behandlung der Versicherten zu ermächtigen. Die Ermächtigung ist so zu gestalten, dass die Hochschulambulanzen die Untersuchung und Behandlung der in Satz 1 genannten Personen in dem für Forschung und Lehre erforderlichen Umfang durchführen können. In Hamburg ist das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf nach § 117 Abs. 1 SGB V vom Zulassungsausschuss ermächtigt worden.

Die Verpflichtung des Zulassungsausschusses erstreckt sich gemäß § 117 Abs. 2 SGB V ebenso auf die Erteilung der Ermächtigung für die Hochschulambulanzen an Psychologischen Universitätsinstituten im Rahmen des für Forschung und Lehre erforderlichen Umfangs und der Ambulanzen an Ausbildungsstätten nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes zur ambulanten psychotherapeutischen Behandlung der Versicherten in Behandlungsverfahren, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss anerkannt

sind, sofern die Krankenbehandlung unter der Verantwortung von Personen stattfindet, die die fachliche Qualifikation für die psychotherapeutische Behandlung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erfüllen (siehe Anlage 1.2.3). Im Rahmen der Ermächtigung der Hochschulambulanzen an Psychologischen Universitätsinstituten sind Fallzahlbegrenzungen vorzusehen.

### **1.2.3 Psychiatrische Ambulanzen nach § 118 SGB V**

Nach § 118 Abs. 1 SGB V sind psychiatrische Krankenhäuser zur ambulanten psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten vom Zulassungsausschuss zu ermächtigen. Die Behandlung ist auf diejenigen Versicherten auszurichten, die wegen Art, Schwere oder Dauer ihrer Erkrankung oder wegen zu großer Entfernung zu geeigneten Ärzten auf die Behandlung durch diese Krankenhäuser angewiesen sind. Der Krankenhausträger stellt in diesem Fall sicher, dass die für die ambulante psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung erforderlichen Ärzte und nichtärztlichen Fachkräfte sowie die notwendigen Einrichtungen bei Bedarf zur Verfügung stehen. Eine Ermächtigung als psychiatrische Ambulanz nach § 118 SGB V besteht für das „janssen-haus, psychiatrische tagesklinik“.

Mit dem GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000 hat der Gesetzgeber festgelegt, dass Allgemeinkrankenhäuser mit selbständigen, fachärztlich geleiteten psychiatrischen Abteilungen mit regionaler Versorgungsverpflichtung zur psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung der in einem entsprechenden Vertrag vereinbarten Gruppe von Kranken nach § 118 Abs. 2 SGB V ermächtigt sind. Damit wurde die für die Ermächtigung dieser Abteilungen bisher vorgeschriebene Bedarfsprüfung und Ermächtigung im Einzelfall durch die Zulassungsausschüsse vom Gesetzgeber aufgehoben.

Eine vollständige Übersicht über Psychiatrische Abteilungen mit Tageskliniken, Institutsambulanzen und Polikliniken befindet sich im aktuellen „Therapieführer Psychiatrie und Psychotherapie“, der von der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg herausgegeben wird.

### **1.2.4 Sozialpädiatrische Zentren nach § 119 SGB V (Anlage 1.2.4)**

Sozialpädiatrische Zentren, die fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, können vom Zulassungsausschuss zur ambulanten sozialpädiatrischen Behandlung von Kindern ermächtigt werden.

In Hamburg sind das Werner Otto Institut im Verbund der Evangelischen Stiftung Alsterdorf sowie das Zentrum für Kindesentwicklung als Sozialpädiatrische Zentren nach § 119 SGB V vom Zulassungsausschuss ermächtigt worden.



### **1.2.5 Einrichtungen nach § 115b Abs. 2 SGB V, die die räumlichen Voraussetzungen nach der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zum ambulanten Operieren erfüllen (Anlage 1.2.5)**

Die Krankenhäuser sind zur ambulanten Durchführung der in dem Katalog genannten Operationen und stationsersetzenden Eingriffe zugelassen. Hierzu bedarf es einer Mitteilung des Krankenhauses an die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen, die Kassenärztliche Vereinigung und den Zulassungsausschuss.

### **1.2.6 Ambulante Behandlungen und Erbringung von hochspezialisierten Leistungen in den Krankenhäusern gemäß § 116b SGB V/alte Fassung (Anlage 1.2.6)**

Die ambulante Behandlung im Krankenhaus gem. § 116b SGB V a. F. umfasst die Diagnostik und Behandlung komplexer, schwer therapierbarer Krankheiten, die eine spezielle Qualifikation, eine interdisziplinäre Zusammenarbeit und besondere Ausstattungen erfordern. Der Gesetzgeber hat in § 116b SGB V a. F. den GBA ermächtigt, die Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen, seltene Erkrankungen sowie hochspezialisierte Leistungen zu definieren.

Die Voraussetzungen für die Umsetzung der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b SGB V n. F. hat der GBA noch nicht geschaffen. Der zur Umsetzung gesetzlich vorgesehene Erweiterte Landesausschuss konstituiert sich im August 2013.

### **1.2.7 Sonstige (Anlage 1.2.7)**

Nach § 75 Abs. 9 SGB V sind die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtet, mit Einrichtungen nach § 13 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes – dies sind die Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen – auf deren Verlangen Verträge über die ambulante Erbringung von Schwangerschaftsabbrüchen zu schließen.

Im Jahr 1995 hat die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg im Einvernehmen mit der AOK Hamburg, der IKK Hamburg, dem BKK-Landesverband NORD, der See-Krankenkasse und der Landesvertretung Hamburg des VdAK/AEV das Familienplanungszentrum Hamburg e.V. ermächtigt, ärztliche Beratungen über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft, ärztliche Untersuchungen und Begutachtungen zur Feststellung der Voraussetzung für einen nicht rechtswidrigen oder einen rechtswidrigen, aber straffreien Schwangerschaftsabbruch sowie nicht rechtswidrige oder rechtswidrige, aber straffreie Schwangerschaftsabbrüche zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen durchzuführen. Diese Ermächtigung gilt weiterhin.

## **1.3 Demographie und soziodemografische Faktoren**

Zahlen und Fakten zur regionalen Demographie und soziodemografischen Faktoren finden sich in der Anlage zu 1.3 des Bedarfsplans. Sofern zukünftig weitere Daten relevant werden, werden sie in den Bedarfsplan aufgenommen.

## **1.4 Geographische Besonderheiten**

Durch die Elbe wird Hamburg geographisch unterteilt in einen nördlichen und einen südlichen Teil. Aufgrund der Verkehrsinfrastruktur ist es allerdings möglich, innerhalb von 30 Minuten von Hamburg nach Harburg oder umgekehrt zu gelangen – eine zeitliche Dimension, die auch die Erreichbarkeit des Zentrums vom östlich gelegenen Bergedorf, westlich gelegenen Blankenese oder dem nördlichen Langenhorn kennzeichnet. Damit ist eine gute Erreichbarkeit von ärztlicher Versorgung im ganzen Stadtgebiet Hamburgs sichergestellt.

## **1.5 Ziele der Bedarfsplanung**

Nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses ist Hamburg ein Planungsbereich, da die Hansestadt sowohl Mittelbereich, Kreis, Raumordnungsregion und KV-Bezirk ist. Es ist erklärtes Ziel, die Versorgung für die Bürger in Hamburg wohnortnah und gut erreichbar zu gestalten.

Hamburg ist ein Planungsbereich mit einer Versorgungsfunktion weit über die Stadtgrenzen hinaus. Vor diesem Hintergrund kann es bei zukünftigen Analysen auch Aufgabe sein, herauszufinden, welche Standorte sich besonders gut für die Versorgung von Patienten eignen.

## **2. Bedarfsplanung**

Die Kassenärztliche Vereinigung hat im Einvernehmen mit den Krankenkassen in diesem Bedarfsplan Abstand davon genommen, die vom Gesetzgeber eröffneten Möglichkeiten einer regionalen Abweichung von der Bundesrichtlinie zu nutzen. Wie unter Ziff. 1.4 ausgeführt, ist die regionale Erreichbarkeit von Versorgung in zumutbarer Entfernung in Hamburg grundsätzlich gegeben. Regionale Unterteilungen müssten sich, um bevölkerungsbezogenen Statistiken nutzen zu können, an den politischen Grenzen von Ortsteilen oder Bezirken orientieren. Eine solche Unterteilung wäre aber willkürlich, weil sie keine Versorgungsnotwendigkeiten berücksichtigen würde. Vor diesem Hintergrund sind eine Reihe weiterer Analysen vorzunehmen, die gegebenenfalls ermöglichen, tatsächliche Versorgungsbedarfe zu identifizieren. Es ist der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz zu danken, dass Sie einen Morbiditätsatlas für Hamburg erstellen lässt, der neben den Darstellungen der KVH zur tatsächlichen Versorgungssituation für die Erstellung eines zukünftigen Bedarfsplanes wertvolle Hinweise geben kann.

Wie unter Ziff. 1.1 dieses Bedarfsplanes ausgeführt und aus den Feststellungen des Versorgungsgrades nach § 17 der Bedarfsplanungs-Richtlinie zum 31.12.2012 erkennbar wird, ist Hamburg statistisch betrachtet hervorragend versorgt. Auch aus diesem Grund besteht keine Erforderlichkeit, ohne weitere Erkenntnisse Abweichungen von den grundsätzlichen Vorgaben des GBA in der Bedarfsplanungs-Richtlinie nach § 2 vorzunehmen, sie entbehrten heute einer Möglichkeit zur objektivierbaren Begründung.

## Anlage 1 zu 1.2.1

In den Hamburger Krankenhäusern und Einrichtungen sind in den folgenden Fachrichtungen Krankenhausärzte für die Erbringung von speziellen Leistungen ermächtigt:

Krankenhaus / Einrichtung	Fachrichtung / Leistungsstichwort	Anzahl ermächtigte Ärzte
Agaplesion Diakonieklinikum Hamburg	Frauenheilkunde und Geburtshilfe - Planung der Geburtsleitung - Schwangere mit gravierenden Risiken	1
	Innere Medizin - Diabetische Fußulcera - Gastroenterologische Leistungen	2
Altonaer Kinderkrankenhaus	Kinderheilkunde / Kinder- und Jugendmedizin - Osteogenesis imperfecta - Atemwegs- und Immunmangelerkrankungen, - spastische Cerebralparese	3
	Orthopädie / Chirurgie bei Kindern - Mehrfachbehinderungen und Rekonstruktionen - Knochenbrüche etc.	2
	Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie - Kinder- und Jugendpsychiatrische Leistungen	1
	Diagnostische Radiologie bei Kindern - radiologische Untersuchungen	1
	Neurochirurgie bei Kindern - spinale Anomalien etc.	1
	Urologie bei Kindern - kinderurologische Fragestellungen	1
Albertinen Krankenhaus	Frauenheilkunde und Geburtshilfe - Planung der Geburtsleitung - Schwangere mit gravierenden Risiken	5
Asklepios Klinik Altona	Neurologie und Psychiatrie - EMG/ENG bei Kindern und Jugendlichen	1
	Frauenheilkunde und Geburtshilfe - Planung der Geburtsleitung	1

Krankenhaus / Einrichtung	Fachrichtung / Leistungsstichwort	Anzahl ermächtigte Ärzte
	Innere Medizin - Erstkontrolluntersuchungen Herzschrittmacher etc.	1
Asklepios Klinik Barmbek	Innere Medizin - Gastroenterologische Endoskopie, PEG etc.	2
	Urologie - Urodynamische Untersuchungen	1
	Chirurgie - Thoraxchirurgische Problemfälle etc.	1
	Frauenheilkunde und Geburtshilfe - Planung der Geburtsleitung - Schwangere mit gravierenden Risiken	1
Asklepios Klinik Harburg	Innere Medizin - Erstkontrolluntersuchungen Herzschrittmacher etc. - Lungen- und Bronchialkunde Problemfälle - Versorgung tracheotomierter Patienten etc.	3
	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde - Kontrolluntersuchungen nach Operationen maligner und semimaligner Tumore	1
	Chirurgie - Thoraxchirurgische Problemfälle	1
Asklepios Klinik Nord	Kinderheilkunde - Frühgeborene	1
	Frauenheilkunde und Geburtshilfe - Planung der Geburtsleitung - Schwangere mit gravierenden Risiken	1
	Anästhesiologie - Ambulante Anästhesien auf Veranlassung der zahnärztlichen Abteilung der AK Nord	1
Asklepios Klinik St. Georg	Innere Medizin - Stoffwechselstörungen - Erstkontrolluntersuchungen Herzschrittmacher etc. - Angiologische Fragestellungen	3
	Haut- und Geschlechtskrankheiten - Problemfälle	1

Krankenhaus / Einrichtung	Fachrichtung / Leistungsstichwort	Anzahl ermächtigte Ärzte
	Chirurgie / Orthopädie und Unfallchirurgie - Problemfälle	1
Asklepios Klinik Wandsbek	Innere Medizin - Erstkontrolluntersuchungen Herzschrittmacher etc.	1
	Neurologie und Psychiatrie - Sonographie der extrakraniellen Hirngefäße	1
	Chirurgie - Angiologische Problemfälle	1
AK Bergedorf – Bethesda	Frauenheilkunde und Geburtshilfe - Planung der Geburtsleitung	1
Berufsgenossenschaftliches Unfallkrankenhaus Hamburg Boberg	Chirurgie / Plastische Chirurgie / Orthopädie und Unfallchirurgie - Verletzte mit Rückenmarkschäden - Schwerstbrandverletzte Patienten - Knochen- und Gelenkinfektionen etc.	3
Bundeswehrkrankenhaus	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde - Tumore, missbildungschirurgische Eingriffe im Mund-Kiefer-Gesichtsbereich	2
Evangelisches Amalie Sieveking-Krankenhaus	Frauenheilkunde und Geburtshilfe - Planung der Geburtsleitung	1
Evangelisches Krankenhaus Alsterdorf	Radiologie - Röntgen- und CT Untersuchungen von mehrfachbehinderten Patienten	1
HELIOS Mariahilf Klinik Hamburg	Frauenheilkunde und Geburtshilfe - Planung der Geburtsleitung - Schwangere mit gravierenden Risiken	4
	Kinderheilkunde - Neonatologische Beratung - Neuropädiatrische Diagnostik - Chronische Atemwegs- und Lungenerkrankungen	3
Universitäres Herzzentrum Hamburg	Innere Medizin - Abklärung Herztransplantation	1

Krankenhaus / Einrichtung	Fachrichtung / Leistungsstichwort	Anzahl ermächtigte Ärzte
Israelitisches Krankenhaus	Innere Medizin - Gastroenterologische Endoskopie, PEG etc.	1
Marienkrankenhaus	Anästhesiologie - Betreuung chronisch Schmerzkranker	3
	Chirurgie - Gastroenterologische Endoskopie, PEG etc.	1
	Frauenheilkunde und Geburtshilfe - Schwangere mit gravierenden Risiken	1
Krankenhaus Wilhelmstift	Chirurgie / Kinderchirurgie - Angeborene Fehlbildungen und Handverletzungen - Fehlbildungen oder Funktionsstörungen des Urogenitalsystems - Fehlbildungen oder Funktionsstörungen des Respirationstraktes	3
	Kinderheilkunde - Allergie und Asthma bei Kindern - Diabetes bei Kindern - Neurophysiologische Untersuchungen bei neuropädiatrischen Fragestellungen	3
	Kinderheilkunde / Diagnostische Radiologie - Radiologische und sonographische Untersuchungen bei Kindern	2
	Kinderheilkunde / Haut- und Geschlechtskrankheiten - Schwere Erkrankungen der Haut bei Kindern	2
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf	Innere Medizin - Diagnostik bei Knochenmarktransplantationen	2
	Andrologie - Hodenbiopsien	1
	Haut- und Geschlechtskrankheiten - Nävi flammei bei Kindern	1
	Frauenheilkunde und Geburtshilfe - Schwangere mit gravierenden Risiken	2
	Kinderheilkunde - HIV bei Kindern	1

Krankenhaus / Einrichtung	Fachrichtung / Leistungsstichwort	Anzahl ermächtigte Ärzte
	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde / Phoniatrie und Pädaudiologie <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pädaudiologisch-phoniatische Diagnostik und Therapie</li> <li>- Konsiliaruntersuchungen nach in UKE durchgeführte Operationen</li> </ul>	2
	Nervenheilkunde <ul style="list-style-type: none"> <li>- Neurofibromatose</li> </ul>	1
	Laboratoriumsmedizin <ul style="list-style-type: none"> <li>- Laboruntersuchungen im Rahmen des erweiterten Neugeborenen-Screenings</li> </ul>	1
	Diagnostische Radiologie <ul style="list-style-type: none"> <li>- Radiologische und Sonographische Untersuchungen bei Kindern und Jugendlichen in Behandlung bei KfH Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation</li> </ul>	1
	Chirurgie <ul style="list-style-type: none"> <li>- Diagnostik bei Leber- und Pankreastransplantationen und Tumoren</li> </ul>	1
Sonstige Einrichtungen, wie „Stay Alive St. Pauli“, „TAS“ usw.	Innere Medizin, Allgemeinmedizin, Arzt, Anästhesiologie <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verordnung von Arzneimitteln</li> <li>- Vornahme von Überweisungen an Vertragsärzte</li> <li>- Vornahme von notwendigen Einweisungen ins Krankenhaus</li> </ul>	9

Quelle: Kassenärztliche Vereinigung Hamburg  
Stand 31.12.2012

## Anlage 2 zu 1.2.1

Für folgende Leistungsbereiche sind Institutsermächtigungen für Hamburger Krankenhäuser und Einrichtungen durch den Zulassungsausschuss ausgesprochen worden:

<b>Leistungsstichwort</b>	<b>Anzahl der ermächtigten Institute</b>
Allergietest, Hyposensibilisierungsbehandlung	1
Ambulante Betreuung von früh- und risikoneugeborenen Kinder	2
Drogenabhängigkeit	4
Kinderdialyse	1
Laborleistungen	1
Laborleistungen in Verbindung mit den speziellen Krankheiten und Krankheitserregern aus den tropischen und subtropischen Ländern	2
Neuropädiatrie	2
Notwendige Überwachung von Schwangeren mit Terminüberschreitung	9
Pädiatrische Hämatologie und Onkologie	1
Planung der Geburtsleitung	1
Prävention und Frühintervention im Kinder- und Jugendalter	1
Verbundsleistungen im Rahmen von Knochenmarktransplantationen	1
Versorgung eines begrenzten Personenkreises (z. B. Rehabilitanden in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation)	2

Quelle: Kassenärztliche Vereinigung Hamburg  
Stand 31.12.2012



## **Anlage 1.2.2 Hochschulambulanzen nach § 117 Abs. 2 SGB V**

- Adolf-Ernst-Meyer-Institut zur Weiterbildung in der Psychotherapie (AEMI)
- Arbeitskreis für Psychotherapie e. V. (AFP)
- Akademie Nord / Familienzentrum Nord MVZ GmbH
- Arbeitsgemeinschaft für integrative Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychotherapie und Psychosomatik, HH e. V. (APH)
- Ausbildungszentrum für Verhaltenstherapie für Kinder und Jugendliche Hamburg GmbH (ABZ-KJP-HH)
- Ausbildungszentrum für Verhaltenstherapie Hamburg als Einrichtung der DGVT
- Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie Hamburg e.V. der Arbeitsgruppe HH der DPG
- IVAH / Institut für Verhaltenstherapie – Ausbildung Hamburg
- Psychoanalytische Arbeitsgemeinschaft Hamburg der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung e.V. (PAH)
- Psychoanalytische Arbeitsgruppe für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie – PAKJP e.V.
- Universität Hamburg, Psychotherapeutische Hochschulambulanz, Verhaltenstherapie
- Universität Hamburg – Institut für Psychotherapie
- Verhaltenstherapie Falkenried, Aus- und Weiterbildung (VTFAW) GmbH

Quelle: Kassenärztliche Vereinigung Hamburg  
Stand 31.12.2012

#### **1.2.4 Sozialpädiatrische Zentren nach § 119 SGB V**

- Werner Otto Institut im Verbund der Evangelischen Stiftung Alsterdorf
- Zentrum für Kindesentwicklung

Quelle: Kassenärztliche Vereinigung Hamburg  
Stand 31.12.2012

## Anlage 1.2.5

Folgende Krankenhäuser und Einrichtungen innerhalb Hamburg erfüllen die räumlichen Voraussetzungen nach der Vereinbarung zum ambulanten Operieren:

- Albertinen Krankenhaus
- Altonaer Kinderkrankenhaus
- Asklepios Klinik Altona
- Asklepios Klinik Barmbek
- Asklepios Klinik Bergedorf -Bethesda-
- Asklepios Klinik Harburg
- Asklepios Klinik Klinikum Nord
- Asklepios Klinik St. Georg
- Asklepios Klinik Wandsbek
- Asklepios Klinik Westklinikum Hamburg
- Berufsgenossenschaftliches Unfallkrankenhaus
- Bundeswehrkrankenhaus
- Diakonie Krankenhaus Alte Eichen
- Ev. Amalie Sieveking-Krankenhaus GmbH
- Ev. Krankenhaus Alsterdorf
- Facharztklinik Hamburg (Zusammenschluss Michaelis-Krankenhaus und Krankenhaus Beim Andreasbrunnen)
- Fachklinik Helmsweg
- Helios ENDO-Klinik Hamburg
- Helios Mariahilf Klinik Hamburg
- Israelitisches Krankenhaus
- Kath. Kinderkrankenhaus Wilhelmstift
- Klinik Dr. Guth
- Krankenhaus Elim
- Krankenhaus Jerusalem
- Krankenhaus Tabea GmbH
- Marienkrankenhaus
- Schön-Klinik Hamburg-Eilbek
- Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
- Wilhelmsburger Krankenhaus "Groß Sand"

Quelle: Kassenärztliche Vereinigung Hamburg  
Stand 31.12.2012

## Anlage 1.2.6

Ambulante Behandlungen und Erbringung von hochspezialisierten Leistungen in den Krankenhäusern gemäß § 116b SGB V a. F.:

leistungserbringendes Krankenhaus	Erkrankung / hochspezialisierte Leistung
Altonaer Kinderkrankenhaus	Anfallsleiden Beschränkung nur für Kinder- und Jugendliche
	angeborene Skelettfehlbildungen, Fehlbildungen Beschränkung nur für Kinder- und Jugendliche
	Neuromuskuläre Erkrankungen Beschränkung nur für Kinder- und Jugendliche
	Querschnittlähmung Beschränkung nur für Kinder- und Jugendliche mit Spina bifida
	Tuberkulose Beschränkung nur für Kinder- und Jugendliche
Asklepios Klinik Altona	Onkologie - gastrointestinale Tumore und Tumore in der Bauchhöhle
	Onkologie - Kopf- und Halstumore
	Onkologie - Tumore der Lunge und des Thorax
	Onkologie - Tumore des Gehirns und der peripheren Nerven
	Onkologie - Tumore des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung
	Onkologie - urologische Tumore
	schwere Verlaufsformen rheumatologischer Erkrankungen
	Spezialisierte Diagnostik und Therapie der schweren Herzinsuffizienz (NYHA Stadium 3 bis 4)
Asklepios Klinik Barmbek	CT- und MRT- gestützte interventionelle schmerztherapeutische Leistungen
	Frühgeborene mit Folgeschäden Schwerpunkt: stark untergewichtige Früh- und Neugeborene mit Folgeproblemen und Entwicklungsverzögerungen

leistungserbringendes Krankenhaus	Erkrankung / hochspezialisierte Leistung
	Onkologie - gastrointestinale Tumore und Tumore in der Bauchhöhle
	Onkologie - gynäkologische Tumore
	Onkologie - Tumore der Lunge und des Thorax
	Onkologie - Tumore des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung
	Onkologie - urologische Tumore
Asklepios Klinik Harburg	Multiple Sklerose
	Onkologie - gastrointestinale Tumore und Tumore in der Bauchhöhle
	Onkologie - Tumore der Lunge und des Thorax
	Pulmonale Hypertonie
	Spezialisierte Diagnostik und Therapie der schweren Herzinsuffizienz (NYHA Stadium 3 bis 4)
Asklepios Klinik Nord - Heidberg	Anfallsleiden Beschränkung nur für Kinder- und Jugendliche
	Frühgeborene mit Folgeschäden Schwerpunkt: Früh- und Neugeborene mit Fehlbildungen und Behinderungen
	Onkologie - Kopf- und Halstumore
	Querschnittlähmung Beschränkung nur für Kinder- und Jugendliche
Asklepios Klinik St. Georg	Multiple Sklerose
	Onkologie - gastrointestinale Tumore und Tumore in der Bauchhöhle
	Onkologie - Kopf- und Halstumore
	Onkologie - Tumore der Lunge und des Thorax
	Onkologie - Tumore des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung

<b>leistungserbringendes Krankenhaus</b>	<b>Erkrankung / hochspezialisierte Leistung</b>
	Onkologie - urologische Tumore
	Spezialisierte Diagnostik und Therapie der schweren Herzinsuffizienz (NYHA Stadium 3 bis 4)
Asklepios Klinik Wandsbek	Onkologie - gastrointestinale Tumore und Tumore in der Bauchhöhle
	Onkologie - Tumore der Lunge und des Thorax
Berufsgenossenschaftliches Unfallkrankenhaus Hamburg	Querschnittlähmung Beschränkung nur für Erwachsene mit Spina bifida
Evangelisches Krankenhaus Alsterdorf	Anfallsleiden
Kath. Kinderkrankenhaus Wilhelmstift	Anfallsleiden Beschränkung nur für Kinder- und Jugendliche
Marienkrankenhaus	Multiple Sklerose
	Onkologie - gastrointestinale Tumore und Tumore in der Bauchhöhle
	Onkologie - gynäkologische Tumore
	Onkologie - Kopf- und Halstumore
	Onkologie - Tumore der Lunge und des Thorax
	Onkologie - Tumore des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung
	schwere Verlaufsformen rheumatologischer Erkrankungen
	Spezialisierte Diagnostik und Therapie der schweren Herzinsuffizienz (NYHA Stadium 3 bis 4)
Schön Klinik Hamburg-Eilbek	schwere Verlaufsformen rheumatologischer Erkrankungen
Universitäres Herzzentrum Hamburg	Marfan Syndrom
	Spezialisierte Diagnostik und Therapie der schweren Herzinsuffizienz (NYHA Stadium 3 bis 4)
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf	Anfallsleiden Beschränkung nur für Kinder- und Jugendliche

leistungserbringendes Krankenhaus	Erkrankung / hochspezialisierte Leistung
	angeborene Skelettfehlbildungen, Fehlbildungen Beschränkung nur für Kinder- und Jugendliche
	Angeborene Stoffwechsel-Erkrankungen: Adrenogenitales Syndrom, Hypothyreose, Phenylketonurie, MCAD-Mangel, Galactosaemie Beschränkung nur für Kinder- und Jugendliche
	Biliäre Zirrhose
	Hämophilie
	Marfan Syndrom
	Mukoviszidose
	Neuromuskuläre Erkrankungen Beschränkung nur für Kinder- und Jugendliche
	Primär sklerosierende Cholangitis
	Pulmonale Hypertonie
	schwere Verlaufsformen rheumatologischer Erkrankungen Beschränkung nur für Kinder- und Jugendliche

Quelle: Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
Stand 31.12.2012

## **1.2.7 Sonstige**

- Familienplanungszentrum Hamburg e.V.

Quelle: Kassenärztliche Vereinigung Hamburg  
Stand 31.12.2012